

Feuerwehr Russikon, Dienstreglement

vom 1. März 2022 | Rechtssammlung-Nr. 512

Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Organe der Feuerwehr Russikon	3
Art. 4 Tauglichkeit	3
Art. 5 Eintritt	3
Art. 6 Dienstpflicht	4
Art. 7 Austritt	4
Art. 8 Dienstbetrieb	4
Art. 9 Dienstgrade	4
Art. 10 Beförderungen	4
Art. 11 Degradierungen	5
Art. 12 Pflichtenhefte	5
Art. 13 Allgemeine Pflichten	5
Art. 14 Entschuldigte Absenzen	5
Art. 15 Pflichtverletzungen	5
Art. 16 Dienstweg	6
Art. 17 Spezialformationen	6
Art. 18 Sold	6
Art. 19 Rechte, Versicherungen	6
Art. 20 Bekleidung	7
Art. 21 Einsatzbereitschaft	7
Art. 22 Vorschriften über das Ausrücken	7
Art. 23 Schäden an Dienstmaterial	7
Art. 24 Ausbildung	7
Art. 25 Motorwagendienste	8
Art. 26 Feuerwehr-Fahrzeuge	8
Art. 27 Feuerwehr-Depot	8
Art. 28 Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit	8
Art. 29 Disziplinar massnahmen	8
Art. 30 Beschlussfassung	9

Die, in dieser Verordnung, verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für alle Geschlechter, ungeachtet der verwendeten weiblichen oder männlichen Form.

Art. 1 | Grundlagen

Dieses Dienstreglement tritt – gestützt auf die nachstehenden Rechtserlasse – in Kraft: Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen FFG (LS 861.1), Feuerwehrverordnung (LS 861.2), Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrwesen (LS 861.211), Weisungen der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

Art. 2 | Grundsatz

¹Die Feuerwehr Russikon arbeitet nach modernen Grundsätzen der Einsatzführung.

²Ergänzend zu diesem Dienstreglement kann das Kommando der Feuerwehr Russikon Dienstbefehle erlassen und Ausnahmen bewilligen.

Art. 3 | Organe der Feuerwehr Russikon

¹Kommandant

Der Kommandant trägt die Verantwortung gegenüber den Behörden. Er ist für einen reibungslosen Ablauf und einen ordnungsgemässen Dienstbetrieb verantwortlich und trifft alle dafür notwendigen Massnahmen. Zudem nimmt er an den jährlich wiederkehrenden Budgetsitzungen teil. Er vertritt die Feuerwehr Russikon nach aussen.

²Kommando

Das Kommando besteht aus dem Kommandanten, dem Stv. Kommandanten und dem Stabschef.

³Stab

Der Stab besteht aus dem Kommando, dem Ausbildungschef und dem Materialwart.

⁴Stellvertretung

Bei Abwesenheiten des Kommandanten übernimmt der Stellvertreter dessen Rechte und Pflichten. Er kann mit Sonderaufgaben betraut werden.

Art. 4 | Tauglichkeit

Voraussetzungen für die Feuerwehrdiensttauglichkeit:

¹Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

²Der Wohnsitz oder der Arbeitsplatz muss auf dem Gemeindegebiet von Russikon oder einer Nachbargemeinde sein.

³Die Person muss bis zum Alter von mindestens 45 Jahren atemschutztauglich sein. Die Übungen sind möglichst lückenlos zu besuchen. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 5 | Eintritt

¹Der Eintritt in die Feuerwehr Russikon ist jederzeit möglich.

²Das genaue Eintrittsdatum bestimmt das Kommando.

³Jeder Bewerber hat vor dem Behandeln seines Aufnahmegesuches eine Mannschaftsübung zu besuchen. Über den Eintritt in die Feuerwehr wird im Kommando entschieden.

⁴Die Probezeit für Neueintretende beträgt sechs Monate.

⁵Das Kommando behält sich vor, die Probezeit, bei ungenügender Leistung, einmalig um weitere sechs Monate zu verlängern.

⁶Bei einem Eintritt in die Feuerwehr als Unteroffizier oder Offizier, ist das erste Jahr ohne Kaderfunktion als Angehöriger der Feuerwehr zu absolvieren. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 6 | Dienstpflicht

Mit dem Eintritt in die Feuerwehr Russikon verpflichtet sich der Eingeteilte, die einschlägigen Bestimmungen und Anweisungen einzuhalten, und an den angeordneten Ausbildungskursen, Übungen und Dienstleistungen teilzunehmen.

Art. 7 | Austritt

¹Der Austritt aus der Feuerwehr Russikon ist für Soldaten und Unteroffiziere nur nach schriftlicher Kündigung bis Ende August, Offiziere bis Ende Juni, eines Kalenderjahres möglich.

²Ein sofortiger Austritt aus der Feuerwehr Russikon ist nur möglich durch Wegzug, aus gesundheitlichen Gründen oder den Ausschluss seitens des Kommandos (Art. 30, Disziplinarmaßnahmen).

Art. 8 | Dienstbetrieb

¹Der Übungsbeginn ist, in der Regel, um 20.00 Uhr und das Übungsende um 22.00 Uhr.

²Der Übungsbeginn für Kader- und Offiziersrapporte ist, in der Regel, um 19.30 Uhr und das Übungsende um 22.00 Uhr.

³Spezialisten-Übungen (VA, San) beginnen um 20.00 Uhr und enden um 22.00 Uhr.

⁴Andere Übungszeiten können durch das Kommando angeordnet werden.

⁵Für Sonderanlässe gelten spezielle Regelungen.

⁶Bei Festanlässen, Ausstellungen, Theateraufführungen, etc. kann die Feuerwehr, auf Gesuch des Veranstalters, zum Verkehrsdienst eingesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

⁷Zug-Sanitäter dürfen an Veranstaltungen wie Ausstellungen, Theateraufführungen, etc., aus versicherungstechnischen Gründen nicht eingesetzt werden.

⁸Für sämtliche Übungen, Kurse und Anlässe, die nicht im Jahresprogramm enthalten sind, werden separate Aufgebote versendet.

⁹Während Einsätzen, Übungen, Kursen und angeordneten Diensten ist das Konsumieren von Alkohol verboten. Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 | Dienstgrade

Die Feuerwehr Russikon kennt folgende funktionsgebundene Dienstgrade:

Hauptmann	Kommandant
Oberleutnant	Kommandant Stv.; Zugchef; Ausbildungschef
Leutnant	Zugchef; Atemschutz-Verantwortlicher
Feldweibel	Materialwart
Fourier	Rechnungsführer / Sekretariat
Wachtmeister	Gruppenchef
Korporal	Gruppenchef Stv.
Gefreiter	
Soldat	

Art. 10 | Beförderungen

¹Für die Verleihung eines höheren Dienstgrades sind die Eignung und die bisherige Leistung, sowie die für die Funktion vorgeschriebene abgeschlossene Ausbildung massgebend.

²Die Beförderungen werden durch das Kommando durchgeführt. Die Beförderung zum Kommandanten sowie des Kommandanten Stv., sowie sämtlicher Offiziere, erfolgt durch den Gemeinderat Russikon.

Art. 11 | Degradierungen

Wenn ein Angehöriger der Feuerwehr Russikon seine Funktion nicht mehr wahrnehmen kann oder will, wird sein Dienstgrad der neuen Funktion angepasst.

Art. 12 | Pflichtenhefte

Für die nachfolgend genannten Funktionen wurden Pflichtenhefte erstellt:

Kommandant
Kommandant Stv.
Ausbildungschef
Feldweibel (Materialwart)
Fourier
Stabschef
Offizier
Unteroffizier
Gefreiter / Soldat
Atenschutzverantwortlicher
Fahrschulverantwortlicher

Der Gemeinderat gilt als Genehmigungsinstanz sämtlicher Pflichtenhefte.

Art. 13 | Allgemeine Pflichten

¹Die Angehörigen der Feuerwehr Russikon haben ihre dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zum Nutzen und Wohle der Bevölkerung, unter Wahrung des öffentlichen Interesses zu erfüllen.

²Die Angehörigen der Feuerwehr Russikon unterstehen in ihrer Funktion dem Amtsgeheimnis.

³Die Weitergabe von Einsatzbildern an Dritte, oder deren Verbreitung über Medien und elektronische Plattformen (Facebook, Twitter, Instagram, etc.) ist nur mit Einwilligung des zuständigen Gemeinderates erlaubt.

⁴Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Russikon gilt die Pager-Tragpflicht.

⁵Für jeden Angehörigen der Feuerwehr Russikon gilt die Ausrückpflicht.

⁶Alle Angehörigen der Feuerwehr Russikon sind verpflichtet, das Kommando über eine vorübergehende oder dauerhafte Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit zu informieren.

⁷Jeder Angehörige der Feuerwehr Russikon ist verpflichtet, vor einem Beitritt in eine andere Partnerorganisation/Rettungsorganisation, das Kommando anzufragen und dessen Bewilligung einzuholen.

Art. 14 | Entschuldigte Absenzen

¹Als Absenzgründe für Einsätze, Pikettdienste, Übungen, kommandierte Anlässe und Kurse gelten Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall in der Familie und Ortsabwesenheit infolge Beruf oder Ferien. Absenzen sind dem Kommando mitzuteilen (Ausnahme: Einsätze). Die Absenz muss spätestens 24h vor Beginn des verpassten Anlasses im LODUR ersichtlich sein, andernfalls gilt die Abwesenheit als nicht entschuldigt.

²Anderweitige Absenzgesuche müssen schriftlich beim Kommando Feuerwehr Russikon eingereicht werden.

³In Ausnahmefällen kann eine kurzfristige Absenz, telefonisch, dem Feuerwehrkommandanten mitgeteilt werden.

Art. 15 | Pflichtverletzungen

¹Das Kommando der Feuerwehr Russikon kann einen Angehörigen der Feuerwehr Russikon entlassen, wenn dieser:

- wiederholt den Übungen unentschuldigt fern bleibt
- wiederholt seine dienstlichen Pflichten verletzt

- ungenügende Leistungen erbringt
- aus gesundheitlichen Gründen seinen Pflichten nicht mehr nachkommen kann
- aufgrund seines Verhaltens Anlass gibt, die Feuerwehr Russikon zu diskreditieren
- sich wiederholt unkameradschaftlich verhält

²Wird aus nicht entschuldigen Gründen eine Übung verspätet angetreten, so gilt diese für den Feuerwehrangehörigen als unentschuldig und wird nicht besoldet.

³Der Kommandant kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 16 | Dienstweg

Für die interne Kommunikation gelten folgende Dienstwege:

¹Allgemeine Belange: Soldat - Gruppenchef - Zugchef - Kommandant

²Ausbildung: Soldat - Gruppenchef - Zugchef - Ausbildungschef - Kommandant

³Material/Fahrzeuge: Soldat - Gruppenchef - Zugchef - Materialwart - Ausbildungschef - Kommandant

⁴Personelles: Soldat - Gruppenchef - Zugchef - Ausbildungschef - Kommandant - Kommando

⁵Private Belange: Soldat - Gruppenchef - Zugchef - Ausbildungschef - Kommandant - Kommando

Art. 17 | Spezialformationen

In der Feuerwehr Russikon sind nachfolgende Spezialformationen definiert:

- Kommandogruppe
- Interventionsgruppe
- Verkehrsgruppe
- Sanitätsgruppe
- Bagatellgruppe
- Holzergruppe

(Liste nicht abschliessend)

Art. 18 | Sold

¹Die Ansätze der Besoldung legt der Gemeinderat fest.

²Der Feuerwehrosold wird jährlich ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt bargeldlos.

³Es besteht kein Anrecht auf Sold-Vorbezug.

Art. 19 | Rechte, Versicherungen

¹Jeder Angehörige der Feuerwehr Russikon hat das Anrecht, für dienstliche Anlässe aller Art, mit dem üblichen Sold entschädigt zu werden.

²Jeder Angehörige der Feuerwehr Russikon hat das Recht, sich auf dem Dienstweg zu allen Belangen des Dienstbetriebes zu äussern.

³Alle Angehörigen der Feuerwehr Russikon sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes (subsidiär) gegen die Folgen von Unfällen und Krankheit, die auf den Dienst/Auftrag zurückzuführen sind, versichert.

⁴Ebenso sind Privatpersonen versichert, die im Ernstfall Erste Hilfe leisten oder von der Feuerwehr zu Hilfeleistungen herangezogen werden.

⁵Schäden an privaten Fahrzeugen und Gerätschaften, die von der Feuerwehr für Einsätze benutzt werden, werden durch die Gemeinde oder deren Versicherung vergütet.

⁶Die privaten Fahrzeuge und Einsatzgeräte von Feuerwehrleuten sind während den Übungen und Ernstfalleinsätzen von der Gemeinde versichert.

⁷Die Versicherung bezieht sich auf Motorfahrzeuge (Autos, Baumaschinen, Motorräder, Motorroller, Traktoren, Motorfahrräder und Fahrräder), welche zu Fahrten benutzt werden, von

- a) Angehörigen der Feuerwehr (AdF) der Gemeinde im Falle von Aufgeböten zu Übungen, Kontrollen, Ernstfällen oder anderen Dienstverrichtungen
- b) Privatpersonen, die der Feuerwehrkommandant bzw. deren Stellvertreter zu Hilfeleistungen heranzieht

⁸Die Versicherung erstreckt sich auf direkte Fahrten zu den Einsätzen, sowie die Rückfahrt auf dem direkten Weg.

Art. 20 | Bekleidung

¹Allgemeines

Zur Dienstausbübung werden den Angehörigen der Feuerwehr Russikon die Bekleidung und die persönlichen Ausrüstungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Ersatz dieser Gegenstände erfolgt nach Bedarf, sofern keine bestimmte Tragdauer festgelegt ist. Jeder Angehörige der Feuerwehr hat seine Bekleidung und seine Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Bei grobfahrlässiger und/oder vorsätzlicher Beschädigung haftet der Angehörige der Feuerwehr. Schäden, Mängel und Verluste sind dem Materialwart oder seinem Stellvertreter sofort zu melden. Bei Verdacht auf Grobfahrlässigkeit informiert dieser den Kommandanten. Das Tragen von Ausrüstungsgegenständen ausser Dienst ist untersagt. Ausnahmen bewilligt das Kommando.

²Einsatzbekleidung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Russikon erhält einen Satz Einsatzbekleidung gemäss den Vorschriften der GVZ.

³Arbeitskleidung

Bei Anlässen zur Sicherstellung des Brandschutzes ist die Arbeitskleidung zu tragen und die Brandschutzkleidung muss mitgeführt werden. Jeder Angehöriger der Feuerwehr ist für die Reinigung, Pflege und Instandhaltung der Arbeitskleidung sowie den Schuhen/Stiefeln selber verantwortlich.

Art. 21 | Einsatzbereitschaft

Die Einsatzbereitschaft des Materials hat jederzeit absolute Priorität. Nach Übungen und Einsätzen darf der Dienst erst beendet werden, wenn das Material kontrolliert und retabliert worden ist. Einzelne Angehörige der Feuerwehr werden diesbezüglich, als Unterstützung des Materialwartes abkommandiert. Fehlendes oder defektes Material ist umgehend dem Materialwart zu melden.

Art. 22 | Vorschriften über das Ausrücken

¹Bei Alarmeinsätzen hat jeder Angehörige der Feuerwehr Russikon, unter Beachtung der geltenden Strassenverkehrsvorschriften (SVG), schnellstmöglich ins Feuerwehrdepot einzurücken.

²Bei jedem Alarm ist die Zentrale im Feuerwehrdepot durch einen Offizier oder ein Mitglied des Kadets zu besetzen.

³Grundsätzlich wird der Einsatz durch einen Offizier geführt. Ist kein Offizier innert nützlicher Frist verfügbar, so übernimmt diese Aufgabe ein Unteroffizier.

⁴Ausnahmen im Ausrückkonzept werden ausschliesslich durch das Kommando bestimmt.

Art. 23 | Schäden an Dienstmaterial

¹Beschädigungen an Fahrzeugen, Geräten und Material, die aufgrund von Einsätzen, Übungen oder sonstigen Dienstleistungen verursacht, und nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig begangen wurden, sind zu Lasten der Gemeinde Russikon zu begleichen.

²Beschädigungen sind unverzüglich auf dem Dienstweg zu melden.

Art. 24 | Ausbildung

¹Alle Angehörigen der Feuerwehr Russikon können an Kurse, die der Ausübung ihres Dienstes dienen, kommandiert werden. Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung gehen zu Lasten der Gemeinde Russikon.

²Absolviert ein Angehöriger der Feuerwehr Russikon einen Kaderkurs, so muss er zwingend im selben Jahr bereits an den Offiziersübungen, Kaderrapporten und Kaderübungen teilnehmen.

³In jedem Fall hat ein Angehöriger der Feuerwehr Russikon genügend Übungen zu besuchen, damit sein Fachwissen auf dem geforderten Niveau bleibt.

⁴Der Übungsplan wird rechtzeitig durch den Chef Ausbildung erarbeitet, zur Genehmigung dem Kommando vorgelegt und kommuniziert.

⁵Die Kontrolle des Ausbildungsstandes obliegt dem Kommando und dem Chef Ausbildung. Kursbesuche finden nach Absprache mit dem Kommando und dem Ausbildungschef statt.

Art. 25 | Motorwagendienste

¹Die Ausbildung der Fahrausweiskategorien C1-118 erfolgt nach Absprache zwischen dem Chef Motorwagendienst und dem Kommando.

²Die Fahrübungen werden analog den Übungen mit dem üblichen Sold entschädigt.

³Die Pflichtstunden pro Kalenderjahr sind einzuhalten.

Art. 26 | Feuerwehr-Fahrzeuge

Die Feuerwehr-Fahrzeuge dürfen nicht für private Zwecke verwendet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kommandant oder sein Stellvertreter auf Anfrage.

Art. 27 | Feuerwehr-Depot

¹Private Führungen im Feuerwehr-Depot dürfen nur nach vorgehender Rücksprache mit dem Kommando stattfinden. Private Veranstaltungen sind nicht erlaubt.

²Im Feuerwehr-Depot sind Reparaturen oder Unterhaltsarbeiten an privaten Fahrzeugen untersagt.

³Das Kommando kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 28 | Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit

Bei besonderen Vorkommnissen an Einsätzen oder Übungen ist gemäss dem Kommunikationskonzept der Gemeinde Russikon zu informieren. Die Aufgabe kann an den Kommandanten oder eine andere dafür geeignete Person delegiert werden.

Art. 29 | Disziplinarmaßnahmen

Widerhandlungen gegen dieses Dienstreglement werden durch das Kommando der Feuerwehr Russikon disziplinarisch geahndet.

Als disziplinarische Massnahmen gelten:

- schriftliche Verwarnung
- Zurückversetzung in die Probezeit
- Regresse bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Beschädigungen oder Verlusten an Material und Fahrzeugen
- Entlassung

Bei strafrechtlich relevanten Zuwiderhandlungen behält sich das Kommando die Erstattung einer Anzeige vor.

Art. 31 | Beschlussfassung

Dieses Dienstreglement tritt am 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig werden alle damit im Widerspruch stehenden Dienstreglemente und Beschlüsse aufgehoben.

Russikon, 19. Januar 2022

GEMEINDERAT RUSSIKON

 

Hans Aeschlimann

Marc Syfrig

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

